

masse en faillite de Henry Orcellet, à Boudry, et 2<sup>e</sup> dame Claudine-dite-Reine Orcellet, prénommée, consorts-défendeurs.

» Neuchâtel, le 23 décembre 1897.

» Au nom de la recourante :  
» signé : Duvanel, avocat. »

*Statuant sur ces faits et considérant en droit :*

Il y a lieu d'examiner en première ligne si la déclaration de recours susvisée remplit les conditions légales. Cette question doit recevoir une solution négative. Aux termes de l'art. 67, 2<sup>e</sup> alinéa de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, la déclaration de recours doit indiquer dans quelle mesure le jugement est attaqué, et mentionner les modifications demandées. Or dans l'espèce, la déclaration en question mentionne seulement que le recours est dirigé contre le jugement « dans son ensemble » et elle remplit ainsi la première des conditions requises par la loi ; en revanche, elle n'indique pas d'une manière expresse quelles modifications la recourante entend faire apporter au jugement attaqué, ce qui est nécessaire pour que le recours puisse être admis comme recevable. Il ne suffit pas qu'on puisse conclure avec plus ou moins de vraisemblance, du contenu de la déclaration de recours et de l'état de la cause quelles sont les modifications au jugement que la partie recourante entend proposer, mais il faut que les conclusions du recours soient formulées expressément, soit par leur reproduction littérale soit, tout au moins, par voie de référence aux conclusions prises devant les instances cantonales. C'est dans ce sens que l'art. 67, al. 2 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale a été interprété par le tribunal de céans dans de nombreux arrêts (voir entre autres *Rec. off.* XX, pages 387 et 394 ; en outre arrêts rendus en les causes Héritier contre Marquis, du 25 juin 1896 ; Rusca contre Guglielmoni, du 14 février 1896 ; Meyer-Sartori contre Gianinazzi, du 14 février 1896 ; Stähli contre Zurich, du 15 juillet 1895 ; Redard contre Weil, du 30 mai 1896 ; Meisenburg contre Helvetia, du 18 septembre 1896 ; Gut et consorts contre Grüter et consorts, du

26 octobre 1894) et il y a lieu de maintenir cette interprétation, dans l'intérêt de la continuité de la jurisprudence.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

3. Urteil vom 5. Februar 1898 in Sachen Keszler  
gegen Geschwister Straub.

*Anschlusspfändung ; Berufung ; Voraussetzungen : Streitwert ; eidgenössisches Recht ?*

A. Durch Urteil vom 21. Dezember 1897 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt :

Der Beklagte ist mit seiner Appellation abgewiesen und hat zu bezahlen, sc.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte durch Eingabe vom 4. Januar 1898 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, es sei in Abänderung desselben die Klage abzuweisen, und demgemäß die Anschlusspfändung der Kläger als gesetzlich unstatthaft aufzuheben. In der Berufungserklärung wird bemerkt, die Berufung stütze sich darauf, daß die angefochtene Entscheidung den Art. 111 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verlege. Der Streitwert betrage 12,500 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Der Beklagte F. W. Keszler in St. Gallen hatte den Vater der Kläger für verschiedene Forderungen betrieben und war infolge der Betreibungen Teilnehmer an zwei Pfändungen geworden, bei welchen die Teilnahmefrist am 16. Juli, bezw. am 29. August 1897 zu Ende ging. Bei beiden Pfändungen hatten die Kläger für die 12,500 Fr. betragende Hälfte ihres Muttergutes gemäß Art. 111 des Betreib.- u. Konk.-Ges. den Anschluß erklärt. Da der Beklagte die Anschlusspfändung bestritt, erhoben die Kläger

innert der gesetzlichen Frist beim Bezirksgericht Baden Klage, indem sie die Rechtsbegehren stellten:

a. Der Betrag der nach Art. 219 des Betreib.- und Konk.-Ges. privilegierten Hälfte des eingekehrten Frauen- und resp. Muttergutes sei richterlich auf 12,500 Fr. festzusetzen.

b. Die Teilnahme an den Pfändungen seit 16. Juli 1897 und namentlich diejenige an der Pfändung des Beklagten seien als gesetzlich gerechtfertigt zu erklären und richterlich zu schützen, die Bestreitung des Beklagten aber als unberechtigt abzuweisen, unter Kostenfolge.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er folgende Einreden erhob: a. Die Klage sei nicht innert der gesetzlichen Frist angestellt worden (an dieser Einrede wurde jedoch zweitinstanzlich nicht mehr festgehalten). b. Die Kläger hätten kein Recht gehabt, die Anschlusspfändung zu verlangen, da sie volljährig seien, und Art. 111 des Betreib.- und Konk.-Ges. nur für minderjährige Kinder Geltung habe. c. Eventuell sei die Höhe des eingebrachten Gutes nicht bewiesen. Beide kantonalen Instanzen haben die Klage gutgeheißen; die zweite Instanz führte bezüglich der Berechtigung zur Anschlusspfändung aus: Nach Art. 111 des Bundesges. über Schuldbetr. u. Konk. werde das Recht der Anschlusspfändung nicht lediglich der Ehefrau, sondern auch den Kindern, Mündeln und Verbeiständeten des Schuldners eingeräumt, sofern es sich um Forderungen aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisse handle. Daß nun aber die Forderung der Kläger ihren Schuldgrund in dem ehelichen Verhältnisse des Schuldners mit der verstorbenen Mutter derselben habe, sei durch die Akten erwiesen und tatsächlich auch nicht bestritten worden. Es handle sich hiernach um das Muttergut der Kläger, welches ihnen von ihrem Vater geschuldet werde. Gemäß Art. 111 des Betreib.- und Konk.-Ges. stehe den Klägern als den Kindern des Schuldners mithin die Berechtigung zu, Anschlusspfändung zu verlangen, denn diese Bestimmung sei nicht auf die minderjährigen Kinder beschränkt, sondern den Kindern des Schuldners überhaupt eingeräumt. Demgemäß werde denn auch in § 57 des aargauischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bestimmt, daß

das Recht der Anschlusspfändung den Kindern gegenüber ihren Eltern für das in deren Verwaltung liegende Vermögen, bezüglich des Muttergutes jedoch nur für die Hälfte, zustehé.

2. In erster Linie, und zwar von Anthes wegen, muß geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des eingelegten Rechtsmittels vorhanden seien. Dies ist bezüglich des Streitwertes zu bejahen. Daß der gesetzliche Streitwert als gegeben erscheint, wenn derselbe — gemäß der bei Konkursstreitigkeiten geltenden Praxis des Bundesgerichts (s. Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 840 Erw. 2) — nach dem Nominalbetrag der klägerischen Forderung berechnet wird, ist ohne weiteres klar. Derselbe wäre aber auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn man lediglich auf denselben Betrag abstelle, mit welchem die klägerische Forderung mutmaßlich in dem konkreten Pfändungsverfahren zur Befriedigung gelangt; denn in casu sind Objekte des Schuldners im Schätzungsbetrage von über 70,000 Fr. gepfändet, während die Hypotheken nur 43,300 Fr. (ohne Zins) betragen, und der klägerischen Anschlusspfändung Forderungen im Gesamtbetrage von 5680 Fr. vorgehen, so daß anzunehmen ist, die Ansprache der Kläger würde im vorliegenden Pfändungsverfahren, die Zulässigkeit der Anschlusspfändung vorausgesetzt, zur vollen Befriedigung gelangen. Daraus folgt, daß nicht nur der für die Kompetenz des Bundesgerichts überhaupt erforderliche Streitwert von 2000 Fr., sondern auch der das mündliche Verfahren vor Bundesgericht begründende Streitwert von 4000 Fr. in casu erreicht ist.

3. Frägt es sich des weiteren, ob die Kompetenz des Bundesgerichts auch rücksichtlich der in Art. 56 und 58 Organis.-Ges. für das Rechtsmittel der Berufung aufgestellten Erfordernisse vorhanden sei, so kann hier unerörtert bleiben, ob die angefochtene Entscheidung des Obergerichts des Kantons Aargau sich wirklich als Haupturteil in einer Civilrechtsstreitigkeit darstelle, oder ob der Entscheidung diese Eigenschaft nicht etwa deshalb abzusprechen sei, weil es sich im Effekt um nichts anderes, als die Teilnahme an einer Pfändung, also nicht um die Entscheidung über einen materiellen, sondern einen prozeßrechtlichen Anspruch, um eine Frage des Rechtsschutzes handle. Denn jedenfalls liegt eine nach eidgenössischem Rechte zu entscheidende Civilstreitigkeit nicht vor.

4. Unbestreitbar und vom Be lagten auch nicht bestritten ist, daß der Bestand der klägerischen Forderung, deren betreibungsrechtlicher Schutz in Frage steht, ausschließlich vom kantonalen Recht beherrscht wird; denn es handelt sich um eine Forderung aus hellichem Güterrecht, also um einen Anspruch des kantonalen Rechtes. Vom kantonalen Recht wird aber auch die Frage beherrscht, ob dieser Anspruch, wie es von den Klägern behauptet und von der Vorinstanz angenommen worden ist, auf dem Wege der Anschlußpfändung zur Geltung gebracht werden könne. Gemäß Art. 111 des Bundesges. über Schuld betr. u. Konk. bleibt es den Kantonen vorbehalten, der Ehefrau, den Kindern, Mündelnu und Verbeiständeten des Schuldners das Recht einzuräumen, für Forderungen aus dem hellichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisse innerhalb bestimmter Frist auch ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung teilzunehmen. Der Gesetzgeber des Kantons Aargau hat nun von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und in § 57 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuld betreibung und Konkurs unter anderem bestimmt, daß das Recht zur Anschlußpfändung gemäß Art. 111 des genannten Bundesgesetzes auch zustehen den Kindern gegenüber ihren Eltern für das in deren Verwaltung liegende Vermögen mit Inbegriff des Muttergutes, bezüglich dieses letzteren jedoch nur für die Hälfte. Wenn nun die Vorinstanz, gestützt auf diese Bestimmung des kantonalen Einführungsgesetzes, die Kläger für berechtigt erachtet hat, für den geltend gemachten Betrag ihres Muttergutes sich der Pfändung ohne vorgängige Betreibung anzuschließen, so ist das Bundesgericht zur Überprüfung dieser Entscheidung nicht kompetent, da dieselbe in Anwendung des kantonalen Rechtes gefällt wurde, und gemäß Art. 111 des Bundesges. über Schuld betr. u. Konk. auch auf Grund des kantonalen Rechts zu fällen war. Denn nach Art. 57 Organis.-Ges. kann die Berufung nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des kantonalen Gerichts auf einer Verletzung des Bundesrechts beruhe. Eine Anfechtung der genannten Entscheidung wegen Verletzung des Bundesrechts wäre aber nur insoweit gedenkbar, als sich behaupten ließe, die Bestimmung des kantonalen Einführungsgesetzes, auf welche die Vorinstanz sich stützt,

gehe über die der kantonalen Gesetzgebung in Art. 111 des Betreib.-Gesetzes eingeräumte Befugnis hinaus, und die Vorinstanz habe demnach, in Anwendung der betreffenden kantonalrechtlichen Bestimmung, ein Recht zur Anschlußpfändung in einem Falle gewährt, für welchen der Vorbehalt des Art. 111 des Betreib.-Gesetzes nicht zutreffe. Diese Annahme wäre jedoch durchaus unrichtig. Die Kläger haben, gestützt auf § 57 Ziff. b des kantonalen Einführungsgesetzes, die Anschlußpfändung erklärt für die Hälfte ihres Muttergutes; es handelt sich also um eine Forderung, die aus dem hellichen Verhältnisse des Schuldners herührt, und es besteht nach dem klaren Wortlaut des Art. 111 des Betreib.-Ges. kein Zweifel, daß die Kantone berechtigt sind, der Ehefrau für eine solche Forderung die Teilnahme an einer Pfändung auch ohne vorgängige Betreibung zu gestatten. Nun setzt sich aber nach aargauischem Recht das helliche Güterrechtsverhältnis beim Tode der Ehefrau zwischen Vater und Kindern unverändert fort, indem das eingekehrte Gut nach wie vor, unter dem gleichen Rechtstitel, im Eigentum des Vaters verbleibt, und die Rechte, welche der Ehefrau bezüglich derselben gegenüber dem Ehemann zustehen, nach ihrem Tode auf ihre Kinder übergehen. Die Ansprüche, welche die Kinder wegen des Muttergutes an den Vater zu stellen haben, beruhen demnach auf dem gleichen Rechtstitel, wie diejenigen der Ehefrau selber, und die Kinder sind bezüglich derselben, und zwar ohne Unterschied, ob sie volljährig oder minderjährig seien, nicht günstiger gestellt, als die Ehefrau, so daß kein Grund ersichtlich ist, warum die Anschlußpfändung für solche Ansprüche für den Fall ausgeschlossen sein sollte, daß sie nach dem Tode der Ehefrau von den majorennnten Kindern geltend gemacht werden. Zu einer solchen Annahme zwingt weder der Wortlaut noch die Absicht des Art. 111 des Schuld betreibungs- und Konkursgesetzes.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompétenz nicht eingetreten.